



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 17. Mai 2022

2022/59. Initiative SVP Pfäffikon, vertreten durch Walter Zollinger zu "Kulturgut Dorfbach und Wasserrechte schützen - Wasserkraft nutzen", Vorprüfung

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 6. April 2022 richtet die SVP Pfäffikon, vertreten durch Walter Zollinger, Roland Buri, Fredi Fuhrer, Fritz Hofmann, Reinhard Wegelin, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) folgende Initiative an den Gemeinderat.

Initiativtext:

„Kulturgut Dorfbach und Wasserrechte schützen – Wasserkraft nützen

1. Die Gemeinde schützt und verhandelt das ehehafte Wasserrecht für das „Kleinkraftwasserwerk Mühle Egli“ und den Dorfbach neu.
2. Wenn allenfalls der Kanton das ehehafte Wasserrecht nicht mehr zulässt, soll diese Forderung in eine unbefristete Verlängerung der Konzession umgewandelt werden, so dass eine genügende Wassermenge zur Verfügung gestellt wird.
3. Das „Kleinkraftwasserwerk Mühle Egli“ soll im Rahmen einer Nutzung der Wasserkraft, von der Gemeinde wie bis anhin betrieben werden. Als Folge davon soll möglichst die ganze Anlage vom Tobelweiher, Luppen, Krebsiweiher, Gemisbächli, Mühleweiher, Druckleitung und Dorfbach bis Pfäffikersee gemäss heutigem Bestand bestehen bleiben.
4. Ein Gesamtprojekt (inkl. Nutzung Wasserkraft) soll der Gemeindeversammlung bis spätestens 31.12.2023 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Begründung:

Die Initiative nimmt drei Anliegen auf: Das Öko-System des Dorfbaches und der dazugehörigen Weiheranlagen wird durch das Wasserrecht geschützt. Aufgrund des drohenden Energiemangels ist es ein Gebot der Stunde, das Kleinwasserkraftwerk Mühle Egli weiterhin zu betreiben. Und schliesslich wird mit der Turbinenanlage Mühle Egli ein für die Region wichtiges Kulturgut erhalten.

Unser Dorfbach und die Nutzung der Wasserkraft sind seit 1464 (Mühle Egli) Zeitzeugen der Entwicklung Pfäffikons. 1882 wurde die Luppen gestaut (Tobelweiher) und in Pfäffikon eines der ersten Kraftwerke der Region in Betrieb genommen.

Die Wasserkraft soll in Pfäffikon wieder stärker genutzt werden als Ergänzung zu Wärmeverbund-Systemen und Solarenergie.

An der Gemeindeversammlung am 5. Dezember im Jahre 2016 wurde ein Budgetantrag für Projektierungskosten der Gemeinde, den Mühleweiher aufzuheben, klar abgelehnt. Der Mühleweiher darf nicht aufgehoben werden (siehe Technischer Bericht des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG vom 26. Juli 2021). Ein Rückbau des Weiheres würde nicht nur die Investitionen in die Kraftwerkanlagen von 1999 entwerten, sondern auch hohe Kosten für den Umbau des Stauweihers in ein Biotop verursachen.“

2. Formale gesetzliche Grundlagen zu Initiativen

2.1 Grundsätzliches

Gemäss § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 Kantonsverfassung (KV) sowie § 120 Abs. 2 bzw. § 121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt; b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst; c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Gemäss § 120 Abs. 2 GPR kann eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten werden. Dann muss sie einen in allen Teilen konkret formulierten Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form enthalten. Die gestellten Anträge müssen gemäss § 121 Abs. 2 GPR einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen.

GRP § 120 Abs. 3 bietet die Möglichkeit, eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu halten ohne den Konkretisierungsgrad gemäss Abs. 2 zu erreichen.

2.2 Verfahrensablauf/Zeitplan

Gemäss § 150 Abs. 3 GRP prüft der Gemeinderat innert drei Monaten nach der Einreichung die Gültigkeit der Initiative. Ist sie gültig, wird sie der nächstmöglichen Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese wäre die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022.

Fällt der Entscheid über eine Einzelinitiative an der Urne, muss diese spätestens innert 6 Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit unterbreitet werden.

3. Beurteilung der Zulässigkeit der Initiative durch den Gemeinderat

Die Einzelinitiative der SVP Pfäffikon, vertreten durch Walter Zollinger, Roland Buri, Fredi Fuhrer, Fritz Hofmann und Reinhard Wegelin vom 6. April 2022 wird nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als gültig erklärt. Sie ist in der Form des ausformulierten Antrages gehalten. Das Begehren verpflichtet den Gemeinderat zu einer Reihe von Handlungen, die teilweise in seinen eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Die vier gestellten Anträge weisen den in § 120 Abs. 2 GRP geforderten hinreichenden inneren Zusammenhang auf. Sie sind von den zuständigen Stellen ausführbar. Die Initiative steht im Einklang mit Art. 28 KV.

Der 3. Antrag der Initiative tangiert den Aufgabenbereich der Gemeindewerke, vertreten durch die Werkkommission. Die Gemeindewerke unterstehen als kommunale „Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit“ im Sinne von § 65 ff GG ebenfalls dem Initiativrecht. Der Gemeinderat übernimmt in Bezug auf die materielle Behandlung der Initiative die Koordination.

Antrag 4 schliesslich beauftragt den Gemeinderat, ein Gesamtprojekt auszuarbeiten, das voraussichtlich aufgrund der Aufgaben- und Finanzkompetenzregelungen gemäss Gemeindeordnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt.

Seitens des Gemeinderates nimmt das Ressort Bau und Umwelt, zu welchem auch die öffentlichen Gewässer gehören, inhaltlich zur Initiative Stellung. Der Gemeindeschreiber ist zu beauftragen, die Koordination unter den Beteiligten sowie den zeitlich korrekten Ablauf des Geschäfts sicher zu stellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat erklärt die Einzelinitiative „Kulturgut Dorfbach und Wasserrechte schützen – Wasserkraft nutzen“ vom 6. April 2022 gestützt auf Art. 28 KV und § 150 GPR für gültig.
2. Die Werkkommission wird eingeladen, zu Handen des Gemeinderates inhaltlich zur Initiative Stellung zu nehmen.
3. Der Bauvorstand und der Leiter Bauamt werden beauftragt, inhaltlich zur Initiative Stellung zu nehmen und zusammen mit dem Gemeindeschreiber den Antrag und Bericht zu verfassen.
4. Der Gemeindeschreiber wird mit der Koordination des Geschäfts beauftragt. Er sorgt dafür, dass die Initiative an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 behandelt werden kann. Antrag und Bericht müssen dem Gemeinderat bis am 29. September 2022 eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Initianten, vertreten durch Walter Zollinger, [REDACTED]
 - Werkkommission, Sekretariat
 - Bauvorstand
 - Werkvorstand
 - Leiter Bauamt
 - Betriebsleiter Gemeindewerke
 - Gemeindeschreiber
 - Archiv G2.03.3
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: